

Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Aalen zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones* L.) vom 27.03.2026**

04.05.2026

Zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren für die Bevölkerung durch den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processiones* L.) erlässt die Stadt Aalen auf Grundlage der §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes (PolG) sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

**A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G**

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 27.03.2026 unter dortiger Ziffer 1 genannte Gebietskulisse sowie der Zeitraum der Maßnahme zur Regulierung der Population des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processiones* L.) werden wie folgt geändert:

Eine Befliegung der Gebietskulisse mittels rotorbetriebener Luftfahrzeuge erfolgt auf allen blau und rot markierten Waldgrundstücken gemäß beiliegendem Übersichtsplan (s. Anlage „Änderung Gesundheitsschutzmaßnahme Eichenprozessionsspinner 2026“).

Der Ausbringungszeitraum wird bis einschließlich 31.05.2026 verlängert.

2. Im Übrigen gelten die Maßgaben der Allgemeinverfügung vom 27.03.2026 vollumfänglich fort.
3. Die sofortige Vollziehung der unter den Ziffern 1 und 2 in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### Begründung:

Die Ausbringung eines Pflanzenschutzmittels zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist unter einen Genehmigungsvorbehalt des Regierungspräsidiums Tübingen gestellt. Dieser Genehmigungsvorbehalt umfasst insbesondere die Festlegung und Anpassung der zu befliegenden Gebietskulisse sowie des Anwendungszeitraums unter Berücksichtigung der einschlägigen pflanzenschutzrechtlichen Vorgaben und der Belange des Umwelt- und Gesundheitsschutzes.

Aufgrund aktueller Erkenntnisse des Regierungspräsidiums Tübingen war dort unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens die bislang bestehende Gebietskulisse, auf welcher ein Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden soll, räumlich reduzierend anzupassen.

Bei unveränderter Fortgeltung der bisherigen Gebietskulisse für einen ergänzenden Einsatz des Biozids „Foray ES“ zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor dem Eichenprozessionsspinner, würde demzufolge eine zu behandelnde Waldfläche innerhalb des betroffenen Waldbestandes von der Befliegung ausgenommen bleiben.

Die Anpassung und damit eine Erweiterung der Gebietskulisse für einen ergänzenden Einsatz des Biozids „Foray ES“ ist daher zur Vermeidung einer unbeabsichtigt unbehandelt verbleibenden Waldfläche erforderlich. Andernfalls bestünde die konkrete Gefahr, dass Teilflächen, die aus fachlicher Sicht zwingend in die Bekämpfungsmaßnahme einzubeziehen sind, unbehandelt blieben. Diese Flächen würden als Rückzugs- und Reproduktionsräume für den Eichenprozessionsspinner fungieren und die Wirksamkeit der Maßnahme wesentlich beeinträchtigen sowie eine erneute Ausbreitung begünstigen. Die getroffene Maßnahme wäre in diesem Fall nicht hinreichend geeignet, den beabsichtigten Zweck in vollem Umfang zu erreichen.

Darüber hinaus war auch der Anwendungszeitraum anzupassen. Der ursprünglich festgelegte Zeitraum vom 15.04.2026 bis zum 15.05.2026 wird bis zum 31.05.2026 verlängert. Diese Entscheidung beruht auf einem aktuell festgestellten verzögerten Laubaustrieb der Eichenbestände innerhalb der Gebietskulisse. Die Wirksamkeit des eingesetzten Pflanzenschutzmittels sowie des Biozids ist maßgeblich vom phänologischen Entwicklungsstadium der Wirtspflanzen sowie von den Larvenstadien des Eichenprozessionsspinners abhängig.

Aufgrund der aktuell verzögerten Vegetationsentwicklung der Eichenbestände steht daher konkret zu besorgen, dass die beabsichtigte Maßnahme nicht innerhalb des ursprünglich vorgesehenen Anwendungszeitraums durchgeführt werden könnte. Um eine sachgerechte, zielführende und wirksame Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten, ist demzufolge eine angemessene Erweiterung des Anwendungszeitraums erforderlich.

Die Anpassung der Gebietskulisse für einen ergänzenden Einsatz des Biozids „Foray ES“ zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor dem Eichenprozessionsspinner sowie die Erweiterung des Anwendungszeitraums dieser Maßnahme sind nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen. Sie gewährleisten eine wirksame und zugleich auf das notwendige Maß beschränkte Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Gegebenheiten.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter den Ziffern 1 bis 2 dieser Änderungsverfügung angeordneten Maßnahmen basiert auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und einer Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung und damit eine mögliche Verzögerung der Regulierungsmaßnahme.

Die Regulierungsmaßnahme kann in der notwendigen Intensität nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen wirksam durchgeführt werden. Der wirksame Regulierungszeitraum erstreckt sich auf die Zeitspanne zwischen dem Blatttrieb der Eichen bis zum Erreichen des dritten Larvenstadiums der Eichenprozessionsspinner-Raupen und damit vor Entwicklung der Brennhaare.

Für eine spätere biochemische Regulierung ermangelt es einem wirksamen zugelassenen Behandlungsmittel. Zudem würde dadurch eine Freisetzung der allergenen Brennhaare des Eichenprozessionsspinners und damit eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung riskiert. Die zu einem späteren Zeitpunkt mögliche Regulierung der Eichenprozessionsspinner-Population durch Absaugung der Raupen und Nester von einzelnen Eichen erreicht nicht den erforderlichen Regulierungsumfang.

Aufgrund der drohenden Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung, die die potenziellen Risiken der biochemischen Regulierung überwiegen, ist ein aufschieben der Regulierungsmaßnahme daher nicht hinnehmbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Aalen, Marktplatz 30, 73430 Aalen eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO gestellt werden.

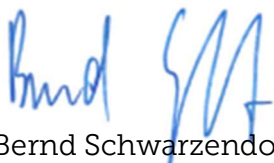
**Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung kann ab sofort während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Aalen, Amt für Bürgerservice und öffentliche Ordnung, Marktplatz 30, 73430 Aalen, eingesehen werden.

Die Gesamtkoordination der geplanten Regulierungsmaßnahme obliegt dem Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Wald- und Forstwirtschaft, unter fachlicher Begleitung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.



Bernd Schwarzenborfer  
Bürgermeister

Anlage

# Anlage zur Allgemeinverfügung der Stadt Aalen vom 04.05.2026: Änderung Gesundheitschutzmaßnahme Eichenprozessionsspinner 2026

